



# Satzung der Maler- und Lackiererinnung Sangerhausen - Mansfelder Land

## Inhaltsübersicht

		Seite
Name, Fachgebiet, Sitz, Bezirk, Siegel und Wappen	§ 1	2
Aufgaben der Innung	§ 2	2
Kreishandwerkerschaft und Geschäftsführung	§ 3	2
Mitgliedschaft	§ 4	3
Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder	§ 5	3
Beginn und Ende der Mitgliedschaft	§ 6	3
Austritt	§ 7	3
Ausschluss	§ 8	3
Ehrenmitglieder	§ 9	4
Fördermitglieder	§ 10	4
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit	§ 11	4
Rechtsgültigkeit von Wahlen	§ 12	4
Organe der Innung	§ 13	4
Aufgaben der Innungsversammlung	§ 14	4
Ordentliche und außerordentliche Innungsversammlungen	§ 15	5
Vorbereitung und Durchführung der Innungsversammlungen	§ 16	5
Beschlussfassung der Innungsversammlung	§ 17	5
Vorstand	§ 18	6
Vorstandsarbeit	§ 19	6
Vertretung der Innung	§ 20	6
Geschäftsführung der Innung	§ 21	7
Ausschüsse der Innung	§ 22	7
Beiträge und Gebühren	§ 23	7
Haushaltsplan und Jahresrechnung	§ 24	8
Haftung	§ 25	8
Änderung der Satzung	§ 26	8
Auflösung und Abwicklung der Innung	§ 27	8
Aufsicht	§ 28	9
Bekanntmachungen	§ 29	9
Rechtsaufsichtliche Bestätigung Handwerkskammer (Saale)		9

## **§ 1 Name, Fachgebiet, Sitz, Bezirk, Siegel und Wappen**

- (1) Die Handwerksinnung (im Folgenden: Innung) führt den Namen Maler- und Lackiererinnung Sangerhausen - Mansfelder Land
- (2) Das Fachgebiet der Innung umfasst das Maler- und Lackiererhandwerk und angrenzende handwerkliche und handwerksähnliche Tätigkeiten.
- (3) Ihr Sitz ist die Innungsgeschäftsstelle in 06526 Sangerhausen, Ernst-Thälmann-Str. 36.
- (4) Ihr Bezirk umfasst den Landkreis Mansfeld-Südharz.
- (5) Das kreisförmige Siegel trägt als umlaufende Schrift am Rand den Namen Maler- und Lackiererinnung Sangerhausen - Mansfelder Land. Die Mitte wird durch ein gleichseitiges Dreieck besetzt, das mit dem Zeichen des Maler- und Lackiererhandwerks in Schildform belegt ist.
- (6) Das Innungswappen und seine Blasonierung wird durch gesonderten Beschluss festgelegt.
- (7) Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

## **§ 2 Aufgaben der Innung**

- (1) Aufgabe der Innung ist es, die gemeinsamen beruflichen und gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere hat sie
  1. den handwerklichen Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen;
  2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen, Lehrlingen anzustreben;
  3. entsprechend den gesetzlichen Festlegungen und Vorschriften der Handwerkskammer die Ausbildung des beruflichen Nachwuchses zu regeln und zu überwachen sowie für eine qualifizierte Berufsausbildung der Lehrlinge zu sorgen und deren charakterliche Entwicklung zu fördern;
  4. die Gesellen- und Zwischenprüfungen abzunehmen und dafür Prüfungsausschüsse zu errichten, soweit dazu von der Handwerkskammer die Ermächtigung erfolgte;
  5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen durch die Förderung verschiedenster Formen der fachlichen Qualifizierung zu unterstützen;
  6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen mitzuwirken;
  7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern;
  8. über Angelegenheiten der durch sie zu vertretenden Gewerke und handwerksähnlichen Tätigkeiten unter Beachtung der rechtlichen Bestimmung der Behörden Auskünfte zu erteilen;
  9. die handwerklichen Selbstverwaltungsorgane, Organisationen und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zu unterstützen;
  10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Weitere Aufgaben der Innung ergeben sich aus § 54 Abs. 2 bis 5 HwO.
- (3) Die Innung kann auch sonstige Maßnahmen, Aktivitäten und Initiativen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder organisieren.

## **§ 3 Kreishandwerkerschaft und Geschäftsführung**

- (1) Die Innung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Sie kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Geschäftsführung einschließlich der Buch- und Kassenführung
  - der zuständigen Kreishandwerkerschaft;
  - dem Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Sachsen-Anhalt oder
  - einer von ihr gewählten Person als Geschäftsführer/in übertragen.In den jeweiligen Fällen ist der/die als Geschäftsführer/in der Innung gewählte Person berechtigt an, den Beratungen und Versammlungen der Innungsorgane teilzunehmen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Innung kann jeder Inhaber eines Betriebes werden, dessen handwerkliche Tätigkeit zu dem in § 2 genannten Fachgebiet gehört und der im Bezirk der Innung seine Betriebsstätte oder gewerbliche Niederlassung hat.
- (2) Inhaber eines Betriebes ist jede in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe eingetragene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft. Die Mitgliedschaft in der Innung wird bei einer juristischen Person durch den/die gesetzliche Vertreter/in und bei einer Personengesellschaft durch den/die von ihr bestimmte/n Gesellschafter/in ausgeübt.
- (3) Das Recht zur Mitgliedschaft in der Innung besteht nicht, wenn
  1. infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht verloren wurde, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder abzustimmen;
  2. durch gerichtliche Anordnung eine Vermögensbeschränkung besteht;
  3. über das Vermögen das Konkursverfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
  4. eine Gewerbeuntersagung gemäß § 35 Gewerbeordnung in den letzten zwei Jahren gegen den Inhaber, Geschäftsführer, Meister oder Betriebsleiter ausgesprochen wurde.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Innung ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand oder die Innungsversammlung. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder**

- (1) Jedes Innungsmitglied hat das Recht, alle Einrichtungen, Innungsmarken, Embleme, Serviceleistungen und sonstige Angebote der Innung zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Innung gemäß ihren Möglichkeiten aktiv mitzuwirken und die Vorschriften dieser Satzung einzuhalten sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Handwerksorgane zu befolgen.
- (3) Allen Mitglieder der Innung und ihrer Ausschüsse ist eine Satzung auszuhändigen.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Innungsmitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung zum Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
  1. Austritt (§ 7)
  2. Ausschluss (§ 8)
  3. Löschung aus der Handwerksrolle oder den Verzeichnissen der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe.
- (3) Mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft verlieren die Mitglieder alle Ansprüche an die Innung, insbesondere hinsichtlich möglicher materieller und immaterieller Vermögenswerte.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder bleiben zur Zahlung der bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fälligen Beiträge verpflichtet.

#### **§ 7 Austritt**

- (1) Der Austritt eines Mitglieds aus der Innung kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen.
- (2) Der Austritt muss mindestens sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich gegenüber der Innung erklärt werden.

#### **§ 8 Ausschluss**

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer
  1. gegen die Satzung gröblichst oder beharrlich verstößt, satzungsmäßige Beschlüsse oder Anordnungen der Organe Innung trotz Abmahnung nicht befolgt;
  2. mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist;

3. gemäß § 4 Abs. 3 die Berechtigung zur Innungsmitgliedschaft verloren hat.
- (2) Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Bestätigung durch die Innungsversammlung.
- (3) Vor dem Beschluss ist mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zugeben.

#### **§ 9 Ehrenmitglieder**

- (1) Durch Beschluss der Innungsversammlung können natürliche Personen, die sich um die Förderung der Innung oder eines von ihr vertretenen Handwerks besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben das Recht, an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist sinngemäß § 8 anzuwenden.

#### **§ 10 Fördermitglieder**

- (1) Die Innung kann solche Personen als Fördermitglieder aufnehmen, die dem Handwerk und den handwerksähnlichen Tätigkeiten für die die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Der Beschluss über die Aufnahme eines Fördermitgliedes bedarf der Zustimmung durch die Innungsversammlung.
- (2) Die Fördermitglieder haben die in § 5 genannten Rechte und Pflichten. An den Innungsversammlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil.
- (3) Über den Beitrag als Fördermitglied beschließt die Innungsversammlung.
- (4) Für die Aberkennung der Fördermitgliedschaft ist sinngemäß § 8 anzuwenden.

#### **§ 11 Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahl- und stimmberechtigt sind die der Innung als Mitglied angehörenden Handwerksbetriebe. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Das gilt auch für juristische Personen oder Personengesellschaften, auch wenn bei diesen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.
- (2) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse der Innung sowie zu Vertretern der Innung in anderen Handwerksorganen sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder.
- (3) Von den Festlegungen der Abs. 1 und 2 kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der wahl- und stimmberechtigten Innungsmitglieder Ausnahmen zulassen.

#### **§ 12 Rechtsgültigkeit von Wahlen**

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit einer Wahl kann jedes Innungsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl Einspruch beim Vorstand erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Wird der Einspruch abgelehnt, ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Vertreter der Innung in anderen Handwerksorganen verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, die die Wählbarkeit ausschließen.

#### **§ 13 Organe der Innung**

Organe der Innung sind erstens die Innungsversammlung, zweitens der Vorstand und drittens die Ausschüsse.

#### **§ 14 Aufgaben der Innungsversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Innung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

- (2) Gemäß HwO ergibt sich die Zuständigkeit der Innungsversammlung insbesondere für:
  1. die Festsetzung des Haushaltsplanes und Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind;
  2. Beschlüsse über die Höhe und Art der Innungsbeiträge sowie über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern erhoben werden, die Leistungen der Innung in Anspruch nehmen;
  3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
  4. die Wahl des Vorstandes, der Innungsmitglieder für die Ausschüsse sowie der Vertreter der Innung in anderen Handwerksorganen;
  5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Angelegenheiten oder Verwaltung von Innungseinrichtungen;
  6. Beschlüsse zur Lehrlingsausbildung gemäß den Vorschriften der Handwerkskammer;
  7. die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen, durch die der Innung Verpflichtungen mit Ausnahme der laufenden Verwaltungsgeschäfte auferlegt werden, die Anlegung von Innungsvermögen und die Aufnahme von Darlehen oder Anleihen;
  8. die Beschlussfassung über Neufassung, Änderung oder Ergänzung der Satzung, die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesinnungsverband des Maler- und Lackierhandwerks Sachsen-Anhalt und über die Auflösung der Innung.
- (3) Die nach Abs. 2 Nr. 6 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen gemäß § 61 der HwO der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

#### **§ 15 Ordentliche und außerordentliche Innungsversammlungen**

- (1) Ordentliche Innungsversammlungen finden mindestens halbjährlich, in begründeten Ausnahmefällen jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Innungsversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt. Sie sind weiterhin einzuberufen, wenn ein Viertel der Innungsmitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt.
- (3) Erfordern es grundsätzliche Interessen der Innung, so kann auch die Handwerkskammer außerordentliche Innungsversammlungen einberufen und leiten.

#### **§ 16 Vorbereitung und Durchführung der Innungsversammlungen**

- (1) Der Obermeister lädt zur Innungsversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung rechtzeitig so ein, dass zwischen gewöhnlichem Zugang der Einladung und dem Versammlungstag mindestens eine Woche liegt. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringlichen Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Obermeister, sein Stellvertreter oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Innungsversammlung.
- (3) Der Obermeister bzw. der Versammlungsleiter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (4) Über den Verlauf der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen oder Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführenden zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 17 Beschlussfassung der Innungsversammlung**

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten vom Obermeister oder

dem von ihm beauftragten Versammlungsleiter nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Innung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder seiner Mitglieder.

## § 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, dem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tag der Wahl und beträgt fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Obermeister, Stellvertreter und Vorstandsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis kann Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen und Maßgaben gewährt werden.
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für sie in der nächsten Innungsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen
- (5) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Erhält kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden erstplatzierten Bewerbern statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.  
Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die Wahlen finden unter Leitung eines von der Innungsversammlung zu wählenden Wahlausschusses statt, der aus dem Kreis der Anwesenden bestimmt wird.
- (7) Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Handzeichen sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Über den Wahlablauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Wahlergebnis ist innerhalb einer Woche der Handwerkskammer und gegebenenfalls dem Landesinnungsverband anzuzeigen.

## § 19 Vorstandsarbeit

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Außerdem können sie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Obermeister lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Obermeisters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obermeisters.  
An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (4) In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Obermeister und dem Protokollanten zu bestätigen ist.

## § 20 Vertretung der Innung

- (1) Der Vorstand vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen, die die Innung vermögensrechtlich verpflichten bedürfen der Schriftform.  
Als Ausweis des Vorstandes genügt bei Rechtsgeschäften, die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.
- (2) Der Vorstand kann die Vertretung einem oder mehreren seiner Mitglieder oder einem Geschäftsführer übertragen. Eine von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnete Niederschrift hierüber ist der Handwerkskammer einzureichen.

- (3) Ist der Innung gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Innung soweit sie nicht satzungsmäßig der Innungsversammlung vorbehalten ist oder durch Beschluss anderen Organen übertragen wurde. Er kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (5) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt.

## **§ 21 Geschäftsführung der Innung**

- (1) Die Innung kann gemäß § 3, Abs. 2 dieser Satzung einen Geschäftsführer bestellen, der nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte führt. Er ist gegenüber dem Vorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben und Arbeiten verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Innungsversammlungen sowie an den Vorstands- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 22 Ausschüsse der Innung**

- (1) Die Innung bildet für wesentliche Bereiche ihrer Arbeit ständige Ausschüsse. Sie kann außerdem für bestimmte Angelegenheiten besondere oder zeitweilige Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die von der Innungsversammlung gewählten Mitglieder der Ausschüsse üben ihr Amt als Ehrenamt aus, wobei § 18 Abs. 3 anzuwenden ist. Die Amtszeit der ständigen Ausschüsse entspricht der des Vorstandes, im Übrigen regelt sich die Arbeit nach §19.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu lösen. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit haben sie, soweit nichts anderes festgelegt ist, dem Vorstand zu berichten. Die Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/in können an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Ständige Ausschüsse sind der Gesellenausschuss, die Prüfungsausschüsse, sofern die Innung dazu von der Handwerkskammer ermächtigt wurde und der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss.
- (5) Aufgabe der Prüfungsausschüsse ist die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Gesellen-, Abschluss- und Zwischenprüfungen im Innungsbezirk auf der Grundlage der von der Handwerkskammer erlassenen Prüfungsordnungen.
- (6) Der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Innung zu prüfen und darüber der Innungsversammlung zu berichten.

## **§ 23 Beiträge und Gebühren**

- (1) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.
- (2) Der Grundbeitrag ist ein Festbetrag pro Betrieb.  
Die Bemessung des Zusatzbeitrages ergibt sich aus der Zahl der Beschäftigten und einem Prozentsatz der Lohnsumme der Beschäftigten.
- (3) Die Beiträge und deren Bemessungsgrundlage sowie der darauf fußende Haushaltsplan werden jährlich durch Beschluss festgesetzt.  
Gleiches gilt für die Festsetzung der Fälligkeitstermine.
- (4) Durch Beschlussfassung der Innungsversammlung können in Ausnahmefällen außerordentliche Beträge erhoben werden.

- (5) Die Handwerksinnung kann von Innungsmitgliedern und anderen Personen, die Leistungen oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren entsprechend der geltenden Gebührenordnung erheben.
- (6) Rückständige Beiträge und Gebühren werden unter Einhaltung des üblichen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften eingezogen.

#### **§ 24 Haushaltsplan und Jahresrechnung**

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Innung hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist bei der Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie zwingend erforderlich waren und von Mitgliederversammlung eine beschlussmäßige Bestätigung erhalten.
- (4) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstellen. Die Jahresrechnung muss nachvollziehbar alle, durch entsprechende Belege nachgewiesene Ein- und Ausgaben enthalten.
- (5) Nach Prüfung durch den Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss ist die Jahresrechnung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und der Vorstand für das entsprechende Rechnungsjahr zu entlasten.

#### **§ 25 Haftung**

Wer in Ausübung eines Innungsamtes einem Dritten Schaden zufügt, haftet nicht persönlich. Für den Schaden haftet im Innenverhältnis die Innung, es sei denn, die Handlung erfolgte grob fahrlässig oder vorsätzlich (§ 31a BGB gilt entsprechend).

#### **§ 26 Änderung der Satzung**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Sie sind bei der Einladung zur Innungsversammlung mit der Tagesordnung den Innungsmitgliedern bekanntzugeben.
- (2) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Innungsmitglieder erforderlich.
- (3) Die geänderte Satzung tritt mit Genehmigung der Änderung durch die Handwerkskammer In Kraft.

#### **§ 27 Auflösung und Abwicklung der Innung**

- (1) Anträge auf Auflösung der Innung sind schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Innung ist eine eigens nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Innungsmitglieder unter Bekanntgabe der Anträge mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung der Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Innungsmitglieder gefasst werden. Sind zu der außerordentlichen Innungsversammlung weniger als drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung der Innung ist öffentlich bekanntzumachen. Über das Vermögen der Innung findet im Fall der Auflösung die Abwicklung durch den Vorstand oder andere bestellte Personen statt. Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die Beiträge für das laufende Vierteljahr und bereits festgelegte außerordentliche Beiträge an den/die Abwickler fristgemäß zu zahlen.



- (5) Das Innungsvermögen wird zur Erfüllung vorhandener Verbindlichkeiten verwendet. Die danach verbleibenden Mittel werden gemäß Beschluss der auflösenden Innungsversammlung entweder der Kreishandwerkerschaft oder dem Landesinnungsverband oder aufgeteilt an beide zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke zugeführt.

**§ 28 Aufsicht**

Die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz hat übt die Rechtsaufsicht aus. Sie erstreckt sich auf die Einhaltung von Gesetz und Satzung und insbesondere darauf, dass die Innung die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt.

**§ 29 Bekanntmachungen**

Die Satzung sowie die veröffentlichungsbedürftigen Beschlüsse und Mitteilungen werden im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit Hinweis auf die vollständige Wiedergabe auf der Internetseite der Kreishandwerkerschaft Mansfeld-Südharz ([www.kh-msh.de](http://www.kh-msh.de)) sowie auf die Auslage des vollständigen Textes in der Geschäftsstelle der Innung bekannt gemacht.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.01.2014 beschlossen und tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Handwerkskammer Halle (Saale) in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sangerhausen, den 28.01.2014

*Dr. Frank Grewald*  
.....  
Obermeister



Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß ..... bestätigt.

**Handwerkskammer Halle (Saale)**

Halle, *17. Februar 2014*  
.....

*[Signature]*  
.....  
Präsident



*[Signature]*  
.....  
Hauptgeschäftsführer